

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2009	Ausgegeben zu Hannover am 16. Juli 2009	Nr. 4
------	-----------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission 115

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

II. Verfügungen

Nr. 76	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK)	116
Nr. 77	Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen.....	116
Nr. 78	Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung – SchWO).....	116
Nr. 79	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2009 und 2010	117
Nr. 80	Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen (Vergaberichtlinien).....	122
Nr. 81	Aufhebung der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Stade in Stade (Kirchenkreis Stade).....	123
Nr. 82	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck“	124
Nr. 83	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberes Gartetal“	128
Nr. 84	Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord“	133
Nr. 85	Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Kirchenkreis Nienburg).....	136
Nr. 86	Zusammenlegung der Kirchengemeinden Breinum, Evensen und Sehlen (Kirchenkreis Alfeld), hier: Ergänzung	137
Nr. 87	Zusammenlegung der Kirchengemeinden Ahrbergen und Hasede (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt).....	137
Nr. 88	Zusammenlegung der Kirchengemeinden Maria Magdalenen und Michaelis Hannover-Ricklingen (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover).....	138

III. Mitteilungen

Nr. 89	Abhandenkommen eines Kirchenbuchführersiegels.....	139
Nr. 90	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V..	139
Nr. 91	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2009.	141

IV. Stellenausschreibungen..... 142**V. Personalmeldungen.....** 146

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 9 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Juni 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 94 -, vom 16. August 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 118 -, vom 7. November 2006 - Kirchl. Amtsbl. S. 163 -, vom 20. Juli 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 174 -, vom 13. November 2007 - Kirchl. Amtsbl. S. 242 -, vom 31. März 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 38 -, vom 10. November 2008 - Kirchl. Amtsbl. S. 217 -, vom 29. Januar 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 27 - und vom 6. März 2009 - Kirchl. Amtsbl. S. 56 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) aus der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen

Herr Wolfgang Roehl, Lehrte, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Ronald Brantl, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Sabine Staberow, Lengede, scheidet zum 30. Juni 2009 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Herr Michael Busse, Salzgitter, bisher stellvertretendes Mitglied wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

II. Verfügungen

Nr. 76 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK)

Vom 26. Juni 2009

Aufgrund des § 89 Abs. 1 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2), ändern wir die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (DBKonfHOK) vom 10. März 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 38), zuletzt geändert am 7. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 61), wie folgt:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „12 500“ durch die Zahl „30 000“ und in Satz 3 die Zahl „4 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

2. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Näheres regeln die Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen (Vergaberichtlinien).“.

3. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Besonderen“ durch das Wort „Zusätzlichen“ ersetzt.

4. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 26. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 77 Änderung der Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen

Hannover, den 18. Mai 2009

Die Fortbildungsrichtlinien für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 26. Januar 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert am 5. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 149), werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Kontaktstudium“ durch das Wort „Studiensemester“ ersetzt.

2. In § 13 werden jeweils das Wort „Kontaktstudium“ durch das Wort „Studiensemester“ und das Wort „Kontaktstudiums“ durch das Wort „Studiensemesters“ ersetzt.

3. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 78 Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO)

Hannover, den 3. Juni 2009

Die Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO) vom 25. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Geschäftsstelle

(1) Das Schulwerk hat eine Geschäftsstelle. Das Landeskirchenamt bestimmt als Leitung den Leiter oder die Leiterin sowie den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle auf unbestimmte Zeit. Das Kuratorium des Schulwerkes kann Vorschläge machen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle vertritt das Schulwerk nach Maßgabe des Kuratoriums. Rechtsgeschäfte verpflichten die Landeskirche, sofern die Rechtsgeschäfte von dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle im Rahmen einer vom Kuratorium erteilten Vollmacht vorgenommen worden sind. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle entscheidet insbesondere über die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Schulwerkes und der Schulen, soweit das Kuratorium diese Aufgaben übertragen hat. Er oder sie kann Untervollmachten auf andere Mitarbeitende

der Geschäftsstelle oder die Schulleitungen übertragen.

- (3) Zur Geschäftsstelle gehören Mitarbeitende, die in der Geschäftsstelle selbst oder an den Schulen tätig sind und denen gegenüber der Leiter oder die Leiterin weisungsbefugt ist. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Kuratoriums, die die Übertragung der Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden, die an den Schulen tätig sind, auf die Schulleitungen vorsehen kann.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 “(2) Bei der erstmaligen Berufung der Mitglieder des Kuratoriums dürfen Vertreter aus den Schulen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 berufen werden, ohne dass sie einem Schulvorstand angehören; sie werden abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 5 nur für die Zeit bis zum Ende des Schuljahres 2008/09 berufen.“

Die Änderung zu 1. tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2009, die Änderung zu 2. mit Wirkung vom 13. Januar 2009 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 79 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2009 und 2010

Hannover, den 25. Juni 2009

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfbVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für die Jahre 2009 und 2010 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen. Das Niedersächsische Gesetz über die An-

passung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2009 und 2010 vom 14. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 203) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

1. Mit Wirkung vom 1. März 2009 werden die Grundgehaltssätze der Dienst- und Anwärterbezüge in allen Besoldungsgruppen um einen Sockelbetrag von 20 Euro erhöht.
2. Darauf aufsetzend erfolgt eine lineare Anpassung der Dienst- und Anwärterbezüge
 - um 3,0 % ab 1. März 2009 und
 - um weitere 1,2 % ab 1. März 2010.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2003 gleichzeitig die Absenkung der Versorgung aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 begann. Die Höhe der Absenkung richtet sich nach bestimmten Anpassungsfaktoren, die für die nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Bezügerhöhungen jeweils im Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) festgelegt sind. Die Absenkung hat zur Folge, dass die Erhöhung der Versorgungsbezüge insgesamt geringer ausfällt als die Erhöhung der Dienstbezüge, wodurch das Versorgungsniveau schrittweise im Verlauf von acht Erhöhungen der Bezüge von maximal 75 v.H. auf maximal 71,75 v.H. abgesenkt wird.

Mit der Anpassung der Bezüge zum 1. März 2009 ist die 5. Stufe der Absenkung und damit ein aktuelles Versorgungsniveau von maximal 72,97 v.H. erreicht.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover haben das Erforderliche bereits veranlasst.

Das Landeskirchenamt

Guntau

**Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. März 2009 für unter das Pfarrer- und
Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen**

Besoldungsordnung A**Anlage 1 a**

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 584,99	1 622,77	1 660,55	1 698,33	1 736,11	1 773,91	1 811,70					
A 3	1 650,24	1 690,44	1 730,64	1 770,83	1 811,05	1 851,26	1 891,46					
A 4	1 687,24	1 734,60	1 781,91	1 829,25	1 876,58	1 923,92	1 971,23					
A 5	1 700,72	1 761,32	1 808,42	1 855,49	1 902,60	1 949,68	1 996,77	2 043,86				
A 6	1 740,50	1 792,21	1 843,92	1 895,61	1 947,31	1 999,02	2 050,74	2 102,44	2 154,13			
A 7	1 816,09	1 862,56	1 927,62	1 992,68	2 057,73	2 122,80	2 187,87	2 234,32	2 280,78	2 327,27		
A 8		1 928,57	1 984,16	2 067,53	2 150,91	2 234,28	2 317,68	2 373,25	2 428,82	2 484,42	2 539,99	
A 9		2 053,38	2 108,08	2 197,06	2 286,03	2 375,03	2 464,01	2 525,17	2 586,36	2 647,52	2 708,70	
A 10		2 210,94	2 286,94	2 400,93	2 514,96	2 628,96	2 742,97	2 818,98	2 894,98	2 970,97	3 046,98	
A 11			2 545,48	2 662,29	2 779,10	2 895,94	3 012,76	3 090,64	3 168,52	3 246,42	3 324,29	3 402,16
A 12			2 736,00	2 875,28	3 014,54	3 153,83	3 293,11	3 385,96	3 478,79	3 571,65	3 664,51	3 757,36
A 13			3 077,01	3 227,41	3 377,82	3 528,21	3 678,60	3 778,87	3 879,13	3 979,41	4 079,68	4 179,95
A 14			3 201,61	3 396,66	3 591,68	3 786,71	3 981,74	4 111,76	4 241,79	4 371,80	4 501,83	4 631,86
A 15						4 162,11	4 376,54	4 548,09	4 719,62	4 891,17	5 062,72	5 234,25
A 16						4 594,77	4 842,75	5 041,16	5 239,57	5 437,95	5 636,35	5 834,74

Besoldungsordnung B - Auszug -**Anlage 1 b**

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	
B 2	6085,76
B 4	6823,78
B 7	8063,89
B 8	8478,60

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	17,38
b) in der Besoldungsgruppe A 9	67,98
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	75,56
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	75,56

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 244,63 Euro.

Anlage 4

Grundbeträge für Anwärter und Vikare
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	939,60
Vikare/Vikarinnen	1136,73

**Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. März 2010 für unter das Pfarrer- und
Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen**

Besoldungsordnung A**Anlage 1 a**

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 604,01	1 642,24	1 680,48	1 718,71	1 756,94	1 795,20	1 833,44					
A 3	1 670,04	1 710,73	1 751,41	1 792,08	1 832,78	1 873,48	1 914,16					
A 4	1 707,49	1 755,42	1 803,29	1 851,20	1 899,10	1 947,01	1 994,88					
A 5	1 721,13	1 782,46	1 830,12	1 877,76	1 925,43	1 973,08	2 020,73	2 068,39				
A 6	1 761,39	1 813,72	1 866,05	1 918,36	1 970,68	2 023,01	2 075,35	2 127,67	2 179,98			
A 7	1 837,88	1 884,91	1 950,75	2 016,59	2 082,42	2 148,27	2 214,12	2 261,13	2 308,15	2 355,20		
A 8		1 951,71	2 007,97	2 092,34	2 176,72	2 261,09	2 345,49	2 401,73	2 457,97	2 514,23	2 570,47	
A 9		2 078,02	2 133,38	2 223,42	2 313,46	2 403,53	2 493,58	2 555,47	2 617,40	2 679,29	2 741,20	
A 10		2 237,47	2 314,38	2 429,74	2 545,14	2 660,51	2 775,89	2 852,81	2 929,72	3 006,62	3 083,54	
A 11			2 576,03	2 694,24	2 812,45	2 930,69	3 048,91	3 127,73	3 206,54	3 285,38	3 364,18	3 442,99
A 12			2 768,83	2 909,78	3 050,71	3 191,68	3 332,63	3 426,59	3 520,54	3 614,51	3 708,48	3 802,45
A 13			3 113,93	3 266,14	3 418,35	3 570,55	3 722,74	3 824,22	3 925,68	4 027,16	4 128,64	4 230,11
A 14			3 240,03	3 437,42	3 634,78	3 832,15	4 029,52	4 161,10	4 292,69	4 424,26	4 555,85	4 687,44
A 15						4 212,06	4 429,06	4 602,67	4 776,26	4 949,86	5 123,47	5 297,06
A 16						4 649,91	4 900,86	5 101,65	5 302,44	5 503,21	5 703,99	5 904,76

Besoldungsordnung B - Auszug -**Anlage 1 b**

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	
B 2	6158,79
B 4	6905,67
B 7	8160,66
B 8	8580,34

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	17,59
b) in der Besoldungsgruppe A 9	68,80
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	76,47
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	76,47

Anlage 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 247,57 Euro.

Anlage 4

Grundbeträge für Anwärter und Vikare
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	950,88
Vikare/Vikarinnen	1150,37

Nr. 80 Richtlinien für die Vergabe von Bauleistungen an und in kirchlichen Gebäuden und Räumen (Vergaberichtlinien)

Hannover, den 26. Juni 2009

Aufgrund des § 65 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) und des § 53 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt des Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), sowie des § 28 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), des § 89 Abs. 1 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2), und § 85 Abs. 1 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 22), geändert durch Rechtsverordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. 2008 S. 2), erlassen wir folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe von Bauleistungen im kirchlichen Bereich soll der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils für Bauzwecke zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. Überdies ist darauf zu achten, dass Bauaufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erteilt werden sowie wettbewerbsbeschränkenden und wettbewerbswidrigen Handlungsweisen entgegen gewirkt wird.

II. Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A

Bei der Vergabe von Bauleistungen soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet werden.

III. Vergabearten

Bei Bauleistungen von mehr als 30 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung (gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen - Öffentlicher Teilnahmewettbewerb -) durchgeführt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, bei Baumaßnahmen eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes oder Mitfinanzierung eines Bauvorhabens durch eine landeskirchliche Einzelzuweisung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes möglich. Wird eine Baumaßnahme durch Zuwendungen Dritter ganz oder anteilig finanziert, so sind deren Zuwendungsbedingungen zu beachten.

Eine freihändige Vergabe kann bei Bauleistungen bis zu 30 000 Euro vorgenommen werden. Bei Aufträgen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 5 000 Euro sollen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

IV. Auswahl des Bieterkreises

Grundsätzlich soll zur Abgabe eines Angebotes nur aufgefordert werden, wer einer christlichen Kirche angehört. Zudem soll mindestens ein Unternehmen außerhalb des Gebietes der kirchlichen Körperschaft ansässig sein, die den Auftrag vergibt.

Im Rahmen der Vergabe ist auf eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen zu achten. Unternehmen, die mit der Planung einer Baumaßnahme und/oder Ausarbeitung von Ausschreibungsunterlagen betraut waren, sollen bei der Auswahl des Bieterkreises keine Berücksichtigung finden.

V. Vertragsarten

Bauleistungen sollen grundsätzlich im Rahmen von Einheitspreisverträgen vergeben werden. Werden Bauleistungen im Rahmen eines Pauschalvertrages vergeben, so ist darauf zu achten, dass dem Angebot eine detaillierte Baubeschreibung beigelegt ist.

VI. Vergabeunterlagen

Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.

Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung nach den Vorgaben der VOB/A ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden. Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der freihändigen Ver-

gabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. Insbesondere müssen die Mengen nach dem tatsächlichen Bedarf ermittelt werden. Stundenlohnarbeiten sollen nur im Ausnahmefall angesetzt werden und bedürfen einer besonderen Begründung.

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B zu achten. Im Übrigen sind jeweils die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ und gegebenenfalls die „Besonderen Vertragsbedingungen“ der Landeskirche zu verwenden. Auf die Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für die Vertragserfüllung soll verzichtet werden. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Gewährleistung sollen ab einer Abrechnungssumme von 12 500 Euro in der Regel 5 % des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden.

Von den aufgeführten Unternehmen ist eine Tariftreueerklärung entsprechend den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zum öffentlichen Auftragswesen zu fordern.

VII. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote sind entsprechend den Vorgaben der VOB/A zu prüfen und zu werten. Durch interne Organisation der Vergabestelle ist sicherzustellen, dass die Erstellung der Ausschreibung einerseits und die Durchführung des Eröffnungstermins andererseits von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Ortsansässigkeit eines Bieters allein stellt keinen Gesichtspunkt dar, der die bevorzugte Wertung eines Angebotes rechtfertigt.

Sofern das relevante Angebot eine Abweichung von 20 % zum nächst höheren Angebot aufweist, soll von der Vergabestelle die Kalkulation des billigsten Angebotes überprüft werden. Bei Unklarheiten ist dem Bieter aufzugeben, die ordnungsgemäße Kalkulation seines Angebotes schlüssig nachzuweisen.

VIII. Dokumentation des Vergabeverfahrens

Auf eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, insbesondere auf die Anfertigung von Niederschriften über den Eröffnungstermin und Vergabevermerken sowie auf die vertrauliche Behandlung und sorgfältige Verwahrung der Unterlagen, ist zu achten.

IX. Prüfung des Vergabeverfahrens

Das Landeskirchenamt ist Nachprüfungsstelle im Sinne der VOB/A für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der Vergabebestimmungen bei Baumaßnahmen kirchlicher Körperschaften.

Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Vergabeunterlagen (Veröffentlichung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste),
2. Niederschrift über den Eröffnungstermin mit Ergebnis der Angebotsprüfung,
3. Vergabevorschlag,
4. Vergabebeschluss,
5. Leistungsverzeichnis.

Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten. Bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes als Nachprüfungsstelle ist eine Zuschlagserteilung auszusetzen. Gegebenenfalls ist die Zuschlagsfrist nach den Regelungen der VOB/A zu verlängern.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 14. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 18) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 81 Aufhebung der III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Stade in Stade (Kirchenkreis Stade)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Stade in Stade (Kirchenkreis Stade) wird die III. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 11. Mai 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 82 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck“**Urkunde**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische Münster-Kirchengemeinde St. Alexandri in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde St. Jacobi in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische Neustädter Kirchengemeinde St. Marien in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Iber in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische St.-Pancratius-Kirchengemeinde Odagsen in Einbeck,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Salzderhelden in Einbeck und
- die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Stöckheim in Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Einbeck“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 11. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Einbeck**§ 1**

Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Alexandri Einbeck, St. Jacobi Einbeck, St. Marien Einbeck, St. Nicolai Einbeck (Hullersen, Holtensen und Kohnsen), Dassensen-Wellersen, St. Johannis Iber, St. Pancratius Odagsen (mit der Kapellengemeinde Edemissen), St. Martini Stöckheim (mit den Kapellengemeinden Hollenstedt und Sülbeck), St. Jacobi Salzderhelden, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Einbeck. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Einbeck. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck des Kirchengemeindeverbandes

- Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
- a) die Gottesdienste,
 - b) die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen,
 - c) die Arbeit mit Erwachsenen und speziell den Senioren,
 - d) die Kirchenmusik,
 - e) die Arbeit der Gemeindebüros,
 - f) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - g) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Bewirtschaftung und Fortentwicklung des Gebäudebestandes,
 - j) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes einschließlich Stellenplan,
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und Treffen von Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - d) Mitbestimmung bei der Entscheidung über die Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 7),
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchengemeinden nach dem Visitationsrecht (§ 8),
 - f) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - g) Festlegung der Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung (§ 9),
 - h) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie Verteilung von Aufgabenschwerpunkten.
 - (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchengemeindenbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchengemeinderat und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.
- zwar je Kirchengemeinde pro angefangene 1.500 Gemeindeglieder ein Kirchengemeinderatsmitglied (§ 105 Abs. 2 KGO).
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der nichtordinierten Kirchengemeinderatsmitglieder ist der Tag der vorherigen allgemeinen Neubildung der Kirchengemeinderäte. Das ergibt in der Wahlperiode 2006 - 2012 folgende Mitglieder: St. Alexandri (Einbeck): 4, St. Jacobi (Einbeck): 2, St. Marien (Einbeck): 1, St. Nicolai (Einbeck): 1, Dassensen und Wellersen: 1, St. Johannes (Iber): 1, St. Pancratius (Odagsen): 1, St. Martini (Stöckheim): 2, St. Jacobi (Salzderhelden): 1.
 - (3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.
 - (4) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Kirchengemeinderat aus, wenn es aus dem Kirchengemeinderat ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
 - (5) Der Kirchengemeinderat wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchengemeinderäte neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (6) An den Sitzungen des Kirchengemeinderates können die übrigen Mitglieder der Kirchengemeinderäte ohne Stimmrecht beratend teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Kirchengemeinderat dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Kirchengemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.
 - (7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Kirchengemeinderates Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
 - (8) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag von einem Drittel des Kirchengemeinderates oder eines Kirchengemeinderates aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.
 - (9) Der Kirchengemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 3 beschriebenen Aufgaben.
 - (10) Der Kirchengemeinderat vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Kirchengemeinderat durch seinen Vorsitzenden

§ 4

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Kirchengemeinderat. Er besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin gemäß § 10 Abs. 1,
 - b) von den Kirchengemeinderäten gewählten nichtordinierten Kirchengemeinderatsmitgliedern, und

den oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (11) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (12) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrrecht geltenden Bestimmungen wahr. Die Patronatsrechte der Stadt Einbeck und der Klosterkammer bleiben jedoch unberührt.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, in deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle neu besetzt werden soll, sind an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder -stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7

Stellenbesetzungen

Die Besetzung der Stelle eines Diakons oder einer Diakonin, eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin, eines Chorleiters oder einer Chorleiterin oder eines Küsters oder einer Küsterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl notwendig.

§ 8

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie dem Superintendenten oder der Superintendentin ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor.
- (2) Im Falle einer gemeinsamen Visitation nimmt der Verbandsvorstand für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationsitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 9

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand legt nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände die Pfarrbezirke fest.

- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
- a) Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden und städtische sowie ländliche Bereiche umfassen,
 - b) verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen,
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen; dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist; der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie Regelungen der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt;
 - d) einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kirchengemeindeverband zuzuweisen.
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10

Zusammenarbeit der Pastoren und Pastorinnen

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.
- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind jeweils Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitar-

beiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.

- (3) Der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin gibt dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 11

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushaltsplan aufgestellt. Er betrifft die ihm übertragenen Aufgaben der Gemeinden.
- (2) Durch Beschluss der Kirchenvorstände kann die Verlagerung weiterer Aufgaben von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung erfolgen.

§ 12

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Leine-Solling nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 13

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände. [Vgl. § 104 Abs. 2 KGO.]
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 15

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auflösen, wenn

meindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 16

Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Einbeck, 3. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Alexandri (Einbeck)
– Der Kirchenvorstand –

Einbeck, 3. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Jacobi (Einbeck)
– Der Kirchenvorstand –

Einbeck, 3. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Marien (Einbeck)
– Der Kirchenvorstand –

Hullersen, 3. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Nicolai (Einbeck)
– Der Kirchenvorstand –

Dassensen, 3. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde Dassensen-Wellersen
– Der Kirchenvorstand –

Iber, 6. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Johannis (Iber)
– Der Kirchenvorstand –

Odagsen, 6. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Pancratius (Odagsen)
– Der Kirchenvorstand –

Stöckheim, 5. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Martini (Stöckheim)
– Der Kirchenvorstand –

Salzderhelden, 5. Mai 2009
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)
Kirchengemeinde St. Jacobi (Salzderhelden)
– Der Kirchenvorstand –

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 11. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 83 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberes Gartetal“

Urkunde

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Beienrode in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Benniehausen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen,
- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Rittmarshausen in Gleichen und
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wöllmarshausen in Gleichen

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oberes Gartetal“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

**Satzung des Kirchengemeindeverbandes
der Ev.-luth. Kirchengemeinden
Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen,
Kerstlingerode, Rittmarshausen und
Wöllmarshausen**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz des
Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen und Wöllmarshausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Oberes Gartetal“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Gelliehausen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - b) die Arbeit mit Erwachsenen und speziell den Senioren,
 - c) das zentrale Gemeindebüro,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Kirchenmusik,
 - f) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
 - g) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - h) die Koordination und Zuordnung der pfarr-

amtlichen Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus mit Amtshandlungen und Gottesdiensten sowie die Verteilung von Aufgabenschwerpunkten,

- i) die gemeinsame Visitation der Kirchengemeinden,
 - j) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrerrechth,
 - k) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung,
 - l) das Gebäudemanagement.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
 - (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der verfassungsmäßigen Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Veräußerung von kirchlichen Gebäuden.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin (§ 9 Abs. 1) sowie je einem nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitglied aus den Kirchengemeinden Beienrode, Benniehausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Rittmarshausen und Wöllmarshausen, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Bei Verhinderung des geschäftsführenden Pastors oder der geschäftsführenden Pastorin geschieht die Vertretung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach § 9 Abs. 1. Wird der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin nicht vertreten, kann er oder sie innerhalb von 2 Tagen gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Für jedes nichtgeistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet,

in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

- (4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen. Fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt, finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (7) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (8) Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die nur einen Ort der beteiligten Kirchengemeinden betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den örtlichen Kirchenvorstand.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstanweisungen,
 - b) Mitwirkung an der Besetzung von Pfarrstellen und an Entscheidungen nach dem Pfarrrecht (§ 5),
 - c) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einstellung eines vom Kirchenkreis angestellten und für die Region zuständigen Dia-

kons oder einer Diakonin anstelle der einzelnen Kirchenvorstände,

- d) Mitbestimmung bei der Einstellung einer Pfarramtssekretärin oder eines Pfarramtssekretärs, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin oder eines Chorleiters oder einer Chorleiterin in einer der Kirchengemeinden des Verbandes (§ 6),
 - e) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
 - f) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis in Angelegenheiten der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
 - g) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
 - (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben, Regelungen und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrrecht geltenden Bestimmungen wahr.

- (2) Bei der Besetzung einer Pfarrstelle aufgrund der Präsentation ist der Patron oder die Patronin verpflichtet, das Präsentationsrecht im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, zu deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle gehört, auszuüben. Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, so sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, zu deren Pfarrbezirk die Pfarrstelle gehört, an den Beratungen zu beteiligen. Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

- (3) Entscheidungen nach dem Pfarrrecht werden von den zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehörenden Kirchenvorständen einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand getroffen. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, ist die Beratung zu wiederholen. Kommt es in der zweiten Beratung nicht zu einer Einigung, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben. Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein. Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (2) Die Besetzung der Stelle eines Pfarramtssekretärs oder einer Pfarramtssekretärin, eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin und eines Chorleiters oder einer Chorleiterin zum Dienst im Bereich des Kirchengemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist eine erneute Auswahl unter den vorhandenen Bewerbern oder eine erneute Ausschreibung erforderlich.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden mit Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie dem Superintendenten ein gemeinsames, verbindliches Arbeitskonzept für den Kirchengemeindeverband vor. Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den für das Visitationsrecht geltenden Bestimmungen wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand ist nach Anhörung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen; Vertretungsregelungen sind im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen. Dabei kann in Vakanzfällen im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin durch den Superintendenten oder die Superintendentin von der Ernennung eines Hauptvertreters abgesehen werden, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist.
- (2) Der Einsatz von anderen Personen mit Aufgaben eines Nebenvertreters durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Verbandsvorstand sowie Regelungen der vorübergehenden Vertretung bleiben unberührt. Der Verbandsvorstand kann einzelne gemeindeübergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kirchengemeindeverband zuweisen.
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen, die gemäß § 19

der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor oder eine geschäftsführende Pastorin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.

- (2) Die Pastoren und Pastorinnen sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor oder eine Pastorin, einen Diakon oder eine Diakonin und einen sonstigen Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (3) Das Pfarramt gibt dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 10

Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in den einzelnen Gemeinden verwendet.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt Göttingen nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der §§ 2, 3, 4, 5, 10 und 13 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag von mindestens zwei Kirchenvorständen oder von Amts wegen auflösen. Ein Antrag kann frühestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach vier Jahren mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Beienrode
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Beienrode, den 3. Februar 2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Benniehausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Benniehausen, den 3. Februar 2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gelliehausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Gelliehausen, den 3. Februar 2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Kerstlingerode
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Kerstlingerode, den 3. Februar 2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Rittmarshausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)
Rittmarshausen, den 3. Februar 2009

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wöllmarshausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wöllmarshausen, den 3. Februar 2009

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 101 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 6. Mai 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 84 Errichtung des „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord“

Urkunde

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Aurich und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Harlingerland zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord“.
- (2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Norden wird zum 1. Januar 2013 in den Kirchenkreisverband eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 23. April 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

§ 1

Ziel und Zweck

Die Kirchenkreise Aurich und Harlingerland bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenkreistage gemäß §§ 80 ff. der Kirchenkreisordnung zum 01.01.2009 einen Kirchenkreisverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt). Der Kirchenkreis Norden wird dem Verband aufgrund seines Kirchenkreistagsbeschlusses zum 01.01.2013 als weiteres Verbandsmitglied beitreten. Der Verband unterhält ein gemeinsames Kirchenamt für die Verbandsglieder. Weitere Handlungsfelder sind andere Querschnittsaufgaben der Kirchenkreise, wie etwa Diakonie und Jugendarbeit, bei denen die Kirchenkreise schon heute kooperieren und in naher Zukunft weitere Synergien erhoffen. Der Verband ist offen für den Beitritt weiterer Kirchenkreise.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Aurich.

§ 3

Verbandsglieder

Verbandsglieder sind die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Aurich und Harlingerland sowie ab 01.01.2013 der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Norden.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, eine gemeinsame kirchliche Verwaltungsstelle zu unterhalten. Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Evangelisch-lutherisches Kirchenamt in Aurich“ und hat ihren Sitz in Aurich.
- (2) Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verband ist Anstellungsträger aller im Kirchenamt tätigen beruflichen Mitarbeitenden.

- (4) Die Verbandsglieder können weitere Aufgaben und Einrichtungen in die Trägerschaft des Verbandes übertragen.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Superintendentinnen und Superintendents der Verbandsglieder. Außerdem wählen die Kirchenkreistage der Verbandsglieder aus der Mitte ihrer Kirchenkreisvorstände je zwei weitere Verbandsvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, darunter aus jedem Kirchenkreis mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Superintendentinnen und Superintendents werden jeweils durch die ordinierte stellvertretende Vorsitzende oder den ordinierten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vertreten. Vertreter für ordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Ordinierte, Vertreter für nichtordinierte Verbandsvorstandsmitglieder sind Nichtordinierte.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Kirchenkreistagen unmittelbar nach der Wahl ihrer Kirchenkreisvorstände gewählt. Die Wahl des Verbandsvorstandes gilt für die Amtszeit der Kirchenkreistage, jedoch bleibt der Verbandsvorstand im Amt, bis alle Verbandsvorstandsmitglieder die neuen Vorstandsmitglieder gewählt haben.
- (4) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Verbandsvorstand für seine Amtszeit in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Der oder die Vorsitzende soll eine Superintendentin oder ein Superintendent sein.
- (5) Die konstituierende Sitzung wird unverzüglich nach der Wahl der Verbandsvorstandsmitglieder vom ältesten geistlichen Mitglied einberufen und von diesem bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (6) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenkreisvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. Es bleibt jedoch bis zum Eintreten des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes

und der vom Verband getragenen Einrichtungen können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes im Rahmen der in § 4 beschriebenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den dem Verband nach § 4 übertragenen Aufgabenbereichen,
 - b) die Dienstaufsicht über die im Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Erstellung von Dienstweisungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen,
 - d) die Übernahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen der Verbandsmitglieder,
 - e) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie den Stellenrahmenplan,
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung der Geschäftsführung, die gem. § 8 Abs. 1 durch den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes wahrgenommen wird,
 - g) die Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenamt gemäß § 41a der Kirchenkreisordnung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann die Aufgaben in Absatz 1 Buchstaben b und c ganz oder teilweise auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes delegieren.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden,

nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin regelmäßig, grundsätzlich jedoch viermal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verbandsglieder anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Verbandsvorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Bis zum Beitritt des Kirchenkreises Norden nehmen drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Norden, darunter der Superintendent oder die Superintendentin und der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes Norden oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände entsprechend.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Das Kirchenamt nimmt die Verbandsverwaltung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisver-

bandes Ostfriesland-Nord (Aufgaben als Kirchenkreisamt gemäß § 67 der Kirchenkreisordnung) wahr.

- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Kirchenamtes nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr und übt im Falle des § 6 Absatz 2 die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Kirchenamtes aus, hat die Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes und bereitet die Sitzungen des Verbandsvorstandes vor.
- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne des Absatzes 2, soll der Verbandsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9

Verbandsaufwand

- (1) Der Aufwand des Verbandes wird finanziert auf Grundlage der Arbeitseinheiten und durch Zuwendungen Dritter. Näheres regeln die Verbandsmitglieder in einer Vereinbarung.
- (2) Bei finanzwirksamen Entscheidungen, die die Verbandsumlage um mehr als 10% gegenüber dem letzten Haushaltsjahr ausweiten, ist das Einvernehmen mit den Kirchenkreisvorständen herzustellen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern, diese sollen vorher ihre Kirchenkreisvorstände beteiligen. Für Änderungen der §§ 4, 5 und 9 und 10 bedarf es jedoch der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenats.
- (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 11
Auflösung

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Kirchenkreistage mindestens zweier Verbandsglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ihren Austritt erklären. Der Austritt eines Verbandsgliedes kann auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreistages mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31.12. des Folgejahres erfolgen.
- (2) Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Einrichtungen. Evtl. vorhandene allgemeine Vermögenswerte fallen den Kirchenkreisen zu, die sie bei Bildung des Verbandes eingebracht haben, die übrigen fallen in Höhe der nach § 9 bemessenen Anteile an die Verbandsglieder. Die Kirchenkreise verpflichten sich, die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden entsprechend ihrem Anteil an den ermittelten Arbeitseinheiten oder des Arbeitsumfanges zu übernehmen. Das gilt gleichermaßen beim Austritt eines Kirchenkreises aus dem Verband.
- (3) Über die Auflösung des Verbandes oder die Ausgliederung eines Kirchenkreises entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach den übereinstimmenden Beschlüssen der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder mit Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Aurich, den 19. März 2009
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

Esens, den 18. März 2009
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

Norden, den 25. März 2009
(Vorsitzende/r Kirchenkreisvorstand)
(Mitglied Kirchenkreisvorstand) (L.S.)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord genehmigen wir gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenkreisordnung kirchenaufsichtlich.

Hannover, den 23. April 2009

Das Landeskirchenamt

(L.S.) Guntau

Nr. 85 Pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen und der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (Kirchenkreis Nienburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen und die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg (beide Kirchenkreis Nienburg) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

- (1) Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen wird die I. Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.
- (2) Die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg wird die II. Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 86 Zusammenlegung der Kirchengemeinden Breinum, Evensen und Sehlem (Kirchenkreis Alfeld), hier: Ergänzung

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung der Urkunde vom 18. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 178) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 18. Juni 2007 wurden die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Breinum, Evensen und Sehlem (Kirchenkreis Alfeld) zum 1. Juli 2007 zur Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem zusammengelegt.

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Evensen in Sehlem (Dotation Kirchhof) gehen folgende weitere Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Evensen	3	1	0,1982	Evensen	174
Evensen	5	57	0,0509	Evensen	174

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Cäcilien-Kirchengemeinde in Sehlem (Dotation Pfarre) gehen folgende weitere Grundstücke (jeweils 1/3 Miteigentumsanteil) auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde in Sehlem (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Kahlsdorf	6	18/3	8,3313	Kahlsdorf	164
Kahlsdorf	6	18/4	6,5875	Kahlsdorf	164

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Hannover, den 5. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 87 Zusammenlegung der Kirchengemeinden Ahrbergen und Hasede (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Ahrbergen in Giesen und die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Ahrbergen und Hasede.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrbergen und die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Hasede werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der neuen St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Ahrbergen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Ahrbergen	7	321/1	0,0950	Ahrbergen	1044
Ahrbergen	7	65/36	0,1334	Ahrbergen	1062
Ahrbergen	7	65/160	0,0239	Ahrbergen	1062

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Ahrbergen (Dotation Pfarre) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Sarstedt	4	13/1	5,8713	Sarstedt	5976
Sarstedt	4	13/2	0,3488	Sarstedt	5976

(3) Aus dem Grundvermögen der bisherigen Evangelisch-lutherischen St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Hasede	1	11/4	0,6370	Hasede	695
Groß Giesen	4	6/47	0,1101	Groß Giesen	485
Groß Giesen	4	6/48	0,0063	Groß Giesen	485

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Hannover, den 11. Mai 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 88 Zusammenlegung der Kirchengemeinden Maria Magdalenen und Michaelis Hannover-Ricklingen (Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung

wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen und die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (beide Amtsbereich West des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover und der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover.

§ 2

Die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover wird aufgehoben. Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen.

§ 3

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Ricklingen	1	29/28	0,5088	Ricklingen	9247

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (Dotation Pfarre) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover (Dotation Pfarre) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Grundbuch von	Blatt
Ricklingen	1	1048/62	0,1415	Ricklingen	1924

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grundbuch von	Blatt
Ricklingen	6	32/25	2,1616	Ricklingen	9942
Ricklingen	2	538/119	0,0870	Ricklingen	9942
Ricklingen	1	503/62	0,1310	Ricklingen	9942
Ricklingen	2	121/5	0,0779	Ricklingen	4113
Ricklingen	2	117/4	0,0635	Ricklingen	9891
Ricklingen	2	537/118	0,0867	Ricklingen	9942
Ricklingen	2	121/6	0,0765	Ricklingen	9604
Ricklingen	2	115/1	0,0381	Ricklingen	8493

(4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Michaelis-Kirchengemeinde Hannover in Hannover-Ricklingen (Dotation Kirche) geht folgendes Erbbaurecht auf die Evangelisch-lutherische Michaelis-Kirchengemeinde Ricklingen in Hannover (Dotation Kirche) über:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ ha	Grundbuch von	Blatt
Ricklingen	2	55/4	0,0300	Ricklingen	1953

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2009

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 89 Abhandenkommen eines Kirchenbuchführersiegels

Hannover, den 9. Juni 2009

In der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Langen ist bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 2009 der Siegelstempel des Kirchenbuchführersiegels (vgl. Abb.; Durchmesser des Originals: 24 mm) abhanden gekommen.



Gemäß § 7 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Siegelwesen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 22. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt S. 81; RS: 90-7) setzen wir den abhanden gekommenen Siegelstempel außer Geltung.

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Nr. 90 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.

Hannover, den 25. Juni 2009

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. hat am 29. April 2008 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. in der Fassung vom 12. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. 1998 S. 102), zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 29. Oktober 2003 und 5. Mai 2004 (Kirchl. Amtsbl. 2005 S. 110) beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und § 11 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. wurde hergestellt.

Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

I. In der Mitgliederversammlung am 29. April 2008 wurde beschlossen:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Konferenz der Diakonischen Werke in Niedersachsen“

- durch die Wörter „Diakonie in Niedersachsen (DIN)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) eingefügt: „c) Einfluss zu nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend vertreten können;“. Die bisherigen Buchstaben c) bis g) werden die Buchstaben d) bis h).
 3. Im neuen § 4 Abs. 2 Buchstabe h) wird das Wort „pflegen“ durch das Wort „fördern“ ersetzt.
 4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 5. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „satzungsgemäß“ durch die Wörter „in der Satzung des Mitglieds“ ersetzt.
 6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.
 7. § 8 Abs. 2 Buchstabe g) Satz 1 erhält folgende Fassung: „g) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Diakonischen Werkes durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine Prüferin prüfen zu lassen.“
 8. In § 8 Abs. 2 Buchstabe g) werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
 9. § 8 Abs. 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung: „h) auf Anforderung des Diakonischen Werkes zeitnah nach dessen Vorgaben Informationen zur Verfügung zu stellen;“.
 10. § 8 a wird § 9. Die bisherigen §§ 9 bis 18 werden die §§ 10 bis 19.
 11. In dem neuen § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimmrechts“ die Wörter „auf Personen ohne eigene Organmitgliedschaft bei dem vertretenen Mitglied“ eingefügt.
 12. In dem neuen § 11 Abs. 4 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz „(§ 12 Absatz 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 3)“ ersetzt.
 13. In dem neuen § 12 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt und die Angabe „§ 17 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“.
 14. In dem neuen § 12 Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Mehrheit“ das Wort „einfachen“ eingefügt.
 15. Dem neuen § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.“
 16. In dem neuen § 13 Abs. 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 17. Der neue § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Zwei Mitglieder des Präsidiums werden vom Landeskirchenamt entsandt.“
 18. In dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 19. In dem neuen § 13 Abs. 4 wird im ersten Halbsatz das Wort „acht“ durch das Wort „drei“ und im zweiten Halbsatz das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 20. Dem neuen § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Er oder sie kann sich durch ein Mitglied des Bischofsrates vertreten lassen.“
 21. In dem neuen § 13 Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
 22. In dem neuen § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
 23. In dem neuen § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der oder die Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“.“
 24. In dem neuen § 14 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 25. In dem neuen § 14 Abs. 1 wird Satz 4 aufgehoben.
 26. In dem neuen § 14 Abs. 2 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst: „c) die Berufung von Ausschüssen und die Festlegung von deren Aufgaben;“
 27. In dem neuen § 14 Abs. 2 Buchstabe g) wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
 28. In dem neuen § 14 Abs. 2 werden die Buchstaben k), l) und m) wie folgt gefasst:
 - „k) die Entlastung des Vorstandes;
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers, der Abschlussprüferin;
 - m) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;“
 29. In dem neuen § 14 Abs. 4 werden die Wörter „die Tätigkeit des Vorstandes“ durch die Wörter „und berät den Vorstand“ ersetzt.
 30. In dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
 31. In dem neuen § 15 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „drei“ ersetzt und die Angabe „§ 12 Absatz 2 Buchst. a) und b)“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Buchst. a) und b)“.
 32. In dem neuen § 15 Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 33. In dem neuen § 15 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Mehrheit“ das Wort „einfachen“ eingefügt.
 34. Dem neuen § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.“
 35. Dem neuen § 16 wird folgender Absatz 4 an-

gefügt: „(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Eine darüber hinausgehende Amtsdauer ist aus sachlichem Grund möglich, ebenso die erneute Bestellung.“

36. In dem neuen § 17 Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Absätze 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 15 Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 29. April 2008 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 13. August 2008 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

(L.S.)

Guntau

Nr. 91 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2009

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 4/2009	07.04.2009	6105 II 5 R 365	Zusammenführung des Diakoniebüros des Landeskirchenamtes mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 4/2009	11.06.2009	6201-5 II 2, 19 R 252	Weiterbildung zum Freiwilligenmanager/zur Freiwilligenmanagerin

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Am Ith
Kirchenkreis Hildesheimer Land, Präsentation.
– Bewerbungen an das Landeskirchenamt –

Bispingen
St.-Antonius-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soltau, Ernennung.

Bohnte
St.-Thomas-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Melle, Ernennung.

Bramsche
St.-Martins-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bramsche, Wahl.

Bremerhaven
Michaelis- und Paulus-Kirchengemeinde, I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bremerhaven, Wahl.

Embsen
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüneburg, Präsentation.

Eschershausen und Dielmissen (I. Pfarrstelle) und Kirchbrak und Hunzen
Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder, Vernehmungsauftrag.

Hannover
St.-Martins-Kirchengemeinde in Hannover-Linden, I. Pfarrstelle, Amtsbereich West im Stadtkirchenverband Hannover, Wahl.

Hannover
St. Silvanus-Kirchengemeinde Berenbostel, II. Pfarrstelle, Amtsbereich Garbsen/Seelze im Stadtkirchenverband Hannover, Ernennung.

Schwarmstedt
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Walsrode, Ernennung.

Sögel
Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Embsen
(0,5), II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüneburg, Wahl.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Hannover
Bugenhagen, Amtsbereich Mitte im Stadtkirchenverband Hannover, Ernennung.

Westrhauderfehn/Rhaude
(0,75), II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rhauderfehn, Interessentenwahlrecht.

Hannover
III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden St. Nathanael, St. Nicolai und St. Philippus, Ernennung.

Westrhauderfehn/Rhaude
IV. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rhauderfehn, Interessentenwahlrecht.

Hannover
(0,5), IV. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden St. Nathanael, St. Nicolai und St. Philippus, Ernennung.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Studienleitung in der ökumenischen Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Kloster Frenswegen (0,5).

Im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land (www.Kirchenkreisamt-Burgdorfer-Land.de) – Verwaltungsstelle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen mit ihren Kirchengemeinden – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachgebietsleiterin/eines Sachgebietsleiters zu besetzen
(Bes.-Gruppe A 11 KBBVG/Entgeltgruppe 11 nach TV-L)**

Mit dieser Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Organisationsverantwortung und Personalführung für das Sachgebiet „Kindertagesstätten/Diakonie“ mit drei Mitarbeitenden,
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten sowie rechtlicher Fragestellungen, die das Sachgebiet betreffen
- konzeptionelles Mitarbeiten an Strukturfragen zur Trägerschaft von Kindertagesstätten
- Beratung der zuständigen Gremien
- Bearbeitung grundsätzlicher Haushaltsangelegenheiten (z. B. Planung und Abrechnung), Entwicklung von Finanzkonzepten
- Verhandlung mit kommunalen Vertragspartnern
- Einbringung kaufmännischer bzw. betriebswirtschaftlicher Kenntnisse in das Sachgebiet

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Dipl.-Verwaltungswirtin/zum Dipl.-Verwaltungswirt bzw. eine vergleichbare Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft
- mehrjährige Berufserfahrung in einem Bereich, der die Tätigkeit in den künftigen Aufgaben stützt
- Erfahrungen in der Begleitung von Gremien sowie die Bereitschaft, an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen
- eine ausgeprägte Sozial- und Verhandlungskompetenz, Durchsetzungs- und Konfliktfähigkeit
- ein freundliches verbindliches und sicheres Auftreten, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Übertragung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen und entsprechender Lösungsmöglichkeiten in Haushalte kirchlicher Kindertagesstätten
- gute PC-Kenntnisse, sicheren Umgang mit MS-Office-Programmen

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung erbitten wir ausschließlich auf dem Postweg innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an:

**Herrn Uwe Neumann,
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land,
Im Mitteldorf 1,
30938 Burgwedel**

Auskünfte erteilt der Leiter des Kirchenkreisamtes, Herr Neumann, Tel. 05139 9975-10.

Zum 1. Oktober 2010 ist im Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll die Leiterstelle zu besetzen.

Kirchlicher Dienst in Polizei und Zoll der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Ihm obliegt die seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der Mitarbeitenden der niedersächsischen Polizei sowie der Mitarbeitenden des Zolls, die im Bereich des Landes Niedersachsen ihren Dienst versehen.

Der/die Leiter/in vertritt die Einrichtung nach innen und nach außen und ist für die inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit verantwortlich. Diese hat die Schwerpunkte:

- Betreuung und Begleitung der Mitarbeitenden in Polizei und Zoll,
- Seminare zur allgemeinen Fortbildung,
- Begleitung der Frauen in Polizei und Zoll,
- Berufsethischer Unterricht und
- Kommunikation zwischen Kirche und Polizei.

Vom Bewerber/von der Bewerberin wird seelsorgerliche und theologische Kompetenz erwartet. Er/sie sollte über mehrjährige Erfahrung im Gemeindeleben und in der Gremienarbeit verfügen. Erwartet wird ferner ein hohes Maß an Sensibilität für gesellschaftliche Probleme und für den polizeilichen Alltag, die Bereitschaft zu unkonventioneller Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die Fähigkeit zu unaufdringlicher und offener Gesprächsbereitschaft sowie ein gutes Gespür für das Ausbalancieren von Nähe und Distanz im Umgang mit den anbefohlenen Berufsgruppen. Er oder sie muss kooperations- und teamfähig sein und sich neben den Leitungsaufgaben als Teil des Ganzen verstehen. Kenntnisse für die Pflege der Internetpräsenz wären wünschenswert.

Der Bewerber/die Bewerberin muss ordiniert Theologe/ordinierte Theologin einer der Gliedkirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sein. Der Dienstsitz ist Hannover.

Die Besoldung erfolgt nach den für Pastoren/Pastorinnen geltenden Richtlinien. Eine ruhegehaltsfähige Zulage für Leitungsaufgaben wird gewährt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. September 2009 an:

**die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Rote Reihe 6,
30169 Hannover**

Für weitere Informationen steht der amtierende Leiter Pastor J-H. Ubbelohde (Tel. 0511 / 1241 - 438) zur Verfügung.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in La Paz/Bolivien aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.